

Republik Österreich
Unabhängiger Bundesasylsenat



TÄTIGKEITSBERICHT

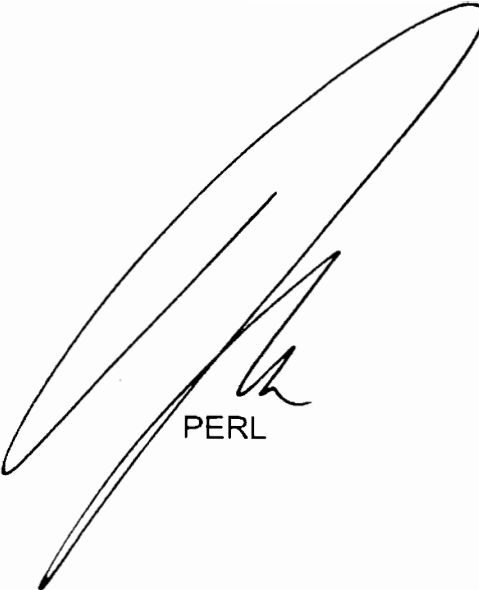
für die Jahre

2000 und 2001

Mai 2002

Zl. 100.001/0-UBAS/2002

Die Vollversammlung des Unabhängigen Bundesasylsenats hat in ihrer Sitzung am 08. Mai 2002 gemäß § 12 in Verbindung mit § 5 Abs 2 Z. 3 des Bundesgesetzes über den Unabhängigen Bundesasylsenat (UBASG), BGBl. I Nr. 77 /1997, idgF den nachstehenden Bericht über die Tätigkeit des Unabhängigen Bundesasylsenats und die dabei gewonnenen Erfahrungen in den Jahren 2000 und 2001 beschlossen.



PERL

Inhaltsverzeichnis

Gesamtbilanz	4
I. Verfahren	6
1. statistischer Überblick	6
2. allgemeine Bemerkungen	11
3. Belastungssituation	14
4. Altverfahren	16
5. besondere Verfahren	17
a. offensichtlich unbegründete Asylanträge	17
b. Drittstaatsicherheit	19
c. vertragliche Unzuständigkeit	22
6. Länderdokumentation	23
II. organisatorische Angelegenheiten	24
III. budgetäre Rahmenbedingungen	26
IV. rechtspolitische Perspektiven	28
V. Veranstaltungen und Kontakte	32
Anlagen	
• Personalstand	Anlage 1.1 bis 1.4
• Asylverfahren (Überblick für österreichische Vertretungsbehörden)	Anlage 2.1 bis 2.6

Gesamtbilanz

Beim Unabhängigen Bundesasylsenat sind in den Jahren 2000 und 2001 insgesamt rd. 12600 Geschäftsfälle neu anhängig geworden.

Insgesamt rd. 11000 Verfahren sind im Berichtszeitraum abgeschlossen worden.

Ausgenommen verfahrensrechtliche Entscheidungen (wie über bspw. Fristversäumungen, Wiederaufnahme- bzw. Wiedereinsetzungsanträge, Zurückziehungen von Asylanträgen oder Einstellungen der Verfahren wegen Abwesenheit des Asylwerbers) hat der Unabhängige Bundesasylsenat dabei

- **in 4357 Fällen erstinstanzliche Entscheidungen bestätigt,**
- **in 1372 Fällen erstinstanzliche Entscheidungen behoben und (dabei)**
- **in 740 Fällen den Flüchtlingsstatus zuerkannt.**

Mit wachsender Sorge beobachtet der Unabhängige Bundesasylsenat eine in den letzten Jahren immer wieder feststellbare - nicht nur quantitative, sondern auch inhaltliche - Verlagerung der Asylverfahren in die Berufungsverfahren. Die verhältnismäßig große Zahl an erstinstanzlichen Entscheidungen, die vom Unabhängigen Bundesasylsenat im Rechtsmittelverfahren zu bestätigen sind, darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass diese Bestätigungen überwiegend erst als Ergebnis umfangreicher Ergänzungen im Rahmen der Berufungsverfahren zu sehen oder nach Durchführung eines (de facto komplett) neuen Asylverfahrens erfolgt sind.

Parallel dazu hat die seit dem Bestehen des Unabhängigen Bundesasylsenats mit jährlich zwischen 6000 und (bis zu) 6700 gleichbleibend hohe Zahl an neu anhängig gewordenen Berufungsverfahren, die damit die größenordnungsmäßige Ausrichtung des Unabhängigen Bundesasylsenats auf (maximal) 5000 Verfahren um jährlich bis zu 35 % übersteigt, nicht zuletzt auch in Verbindung mit den inhaltlichen Anforderungen an die Asylverfahren zwischenzeitig zu einem Rückstau an Verfahren bzw. Entscheidungen geführt, der gegenwärtig mit mehr als 7600 Verfahren (oder mehr als 150% der jährlichen Verfahrensabschlüsse) zu beziffern ist.

Für eine wirksame und spürbare Entlastung des Unabhängigen Bundesasylsenats wäre es daher wichtig, das erstinstanzliche Verfahren beim Bundesasylamt in Richtung einer umfassenden Erhebung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts so (weiter) zu verbessern, dass in einem allfälligen Berufungsverfahren weitestgehend vollinhaltlich darauf aufgebaut werden kann und selbst etwaige Neuerungen im Berufungsverfahren keine Gesamtwiederholung bzw. Neuabwicklung des (gesamten) Ermittlungsverfahrens auslösen, sowie dringend notwendig, sowohl die Asylbehörden (beider Instanzen) als auch die mit Asylverfahren oder damit im Zusammenhang stehenden Fragen indirekt befassten Stellen, wie die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland, mit den ihren Aufgabenstellungen entsprechenden personellen Kapazitäten auszustatten.

Überdies ist der Unabhängige Bundesasylsenat in der Vergangenheit wiederholt dafür eingetreten, die Asylverfahren durch eine sinnvolle Reduzierung bzw. Neukonzeption (hinsichtlich ihrer Vollziehung teilweise höchst) aufwendiger Sonderbestimmungen bzw. Sonderverfahren - wie etwa betreffend offensichtlich unbegründete Asylanträge oder Drittstaatsicherheit - merklich zu vereinfachen und übersichtlicher zu gestalten.

Hinsichtlich der Entwicklung höchstgerichtlicher Judikatur (die im Zuge der nachprüfenden Rechtskontrolle entsprechend zeitversetzt erfolgen muss) wäre es darüber hinaus (dennoch) hilfreich, die asylbehördlichen Verfahren so frühzeitig wie möglich an zentralen und umfassenden Grundsatzentscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes orientieren zu können.

I. Verfahren

1. statistischer Überblick

Beim Unabhängigen Bundesasylsenat sind in den Jahren 2000 und 2001 insgesamt rund 12600 Geschäftsfälle (somit durchschnittlich mehr als 6000 Verfahren pro Jahr) neu anhängig geworden.

Damit sind, wie bereits in der Vergangenheit, neuerlich deutlich mehr Verfahren anhängig geworden, als dies der (durch den Gesetzgeber 1997 vorgenommenen) größenordnungsmäßigen Konzeption des Unabhängigen Bundesasylsenats entspricht, die auf maximal 5000 Berufungsverfahren ausgerichtet ist.

Weist der (vormalige) Tätigkeitsbericht des Unabhängigen Bundesasylsenats für die Jahre 1998 und 1999 noch insgesamt 15500 Verfahren auf, darf dabei nicht übersehen werden, dass darin auch jene (rund 3600) vor dem 1.1.1998 beim Verwaltungsgerichtshof anhängig gewesenen Verfahren enthalten waren, die im Interesse einer Entlastung des Höchstgerichts in die Zuständigkeit des Unabhängigen Bundesasylsenats übergegangen sind.

Über die vergangenen 4 Jahre des Bestehens des Unabhängigen Bundesasylsenats gesehen muss daher von einer gleichbleibend hohen Zahl jährlich neu anhängig werdender Rechtsmittelverfahren ausgegangen werden.

Dies resultiert aus der Sicht des Unabhängigen Bundesasylsenats vor allem aus der großen Zahl an Asylwerberinnen und Asylwerbern, verbunden mit der hohen Berufsquote der gegen erstinstanzliche Bescheide des Bundesasylamtes.

Insgesamt rund 11000 Verfahren sind im Berichtszeitraum abgeschlossen worden.

Ausgenommen verfahrensrechtliche Entscheidungen (wie beispielsweise über Fristversäumungen, Wiederaufnahme- bzw. Wiedereinsetzungsanträge, Zurückziehungen von Asylanträgen oder Einstellungen der Verfahren wegen Abwesenheit des Asylwerbers) hat der Unabhängige Bundesasylsenat dabei

- in 4357 Fällen erstinstanzliche Entscheidungen bestätigt,
- in 1372 Fällen erstinstanzliche Entscheidungen behoben und (dabei)
- in 740 Fällen den Flüchtlingsstatus zuerkannt.

Im Einzelnen stellt sich dies wie folgt dar:

*Prüfung
der Fluchtgründe bzw. des Vorliegens der Flüchtlingseigenschaft (§ 7 AsylG).
inkl. Erstreckungsanträgen für Familienmitglieder (§ 10 und § 11 AsylG):*

Von **4051** diesbezüglichen Entscheidungen ist in
3311 Fällen der Berufungsantrag abgewiesen worden, in
740 Fällen der Berufung stattgegeben und die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt
worden.

*Verfahren betreffend offensichtlich unbegründete Asylanträge
(§ 6 AsylG):*

Von **982** Entscheidungen (insgesamt) haben
744 zu einer Bestätigung des erstinstanzlichen Bescheides geführt, in
238 Fällen ist es zu einer Aufhebung des erstinstanzlichen Bescheides und
damit zu einer Zurückverweisung der Angelegenheit zur Prüfung der Frage des
Vorliegens der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 7 AsylG gekommen.

Festzustellen ist in diesem Zusammenhang, dass sich der Umfang der Prüfung in diesen Verfahren, die kürzere Rechtsmittel- und Entscheidungsfristen aufweisen, nur auf die Offensichtlichkeit der Unbegründetheit eines Asylantrages und damit auf die Frage reduziert, ob ein solcher Antrag eindeutig jeder Grundlage entbehrt, ihre Verneinung aber kein Präjudiz für eine allfällige Zuerkennung des Flüchtlingsstatus darstellt, sondern vielmehr einem Auftrag zu einer eingehenderen Prüfung des Asylantrages vergleichbar ist.

Non-refoulement-Prüfung (§ 8 AsylG):

Im Falle der Abweisung eines Asylantrages ist mit dieser Entscheidung die Feststellung zu verbinden, ob die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in den Herkunftsstaat zulässig ist. In insgesamt

2705 Berufungsfällen ist in diesem Zusammenhang über den Refoulement-Schutz entschieden worden; davon ist er in
168 Fällen bejaht und in
2537 Fällen verneint worden.

Im Sinne des § 15 AsylG hat der Unabhängige Bundesasylsenat darüber hinaus positive Entscheidungen betreffend den Refoulement-Schutz mit der Erteilung einer befristeten Aufenthaltsberechtigung verbunden.

*Verfahren betreffend unzulässige Asylanträge
wegen Drittstaatsicherheit (§ 4 AsylG):*

Hinsichtlich dieser Verfahren ist anzumerken, dass ein Asylantrag unzulässig ist, wenn der oder die Fremde in einem sicheren Drittstaat Schutz vor Verfolgung finden kann.

Dieser Schutz besteht im Wesentlichen dann, wenn ihnen in einem Staat (sicherer Drittstaat) ein Verfahren zur Einräumung der Rechtsstellung eines Flüchtlings nach der Genfer Flüchtlingskonvention offen steht und sie während dieses Verfahrens zum Aufenthalt berechtigt sind und Refoulement-Schutz genießen.

Von den insgesamt

383 gemäß § 4 AsylG getroffenen Entscheidungen ist in

37 Fällen der erstinstanzliche Bescheid über das Vorliegen von Drittstaatsicherheit bestätigt worden,

303 haben zu einer Aufhebung des erstinstanzlichen Bescheides wegen Verneinung einer Drittstaatsicherheit im konkreten Fall und damit zu einer Zurückverweisung der Angelegenheit zwecks Durchführung eines Verfahrens zur inhaltlichen Prüfung des Asylverfahrens geführt, in

43 Fällen sind Verfahren auf Grund der faktischen Unmöglichkeit einer Zurückverweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in einen sicheren Drittstaat mit der Konsequenz als gegenstandslos eingestellt worden, dass auch in diesen Fällen (danach) ein Verfahren zur inhaltlichen Prüfung des Asylantrages durchzuführen ist.

*Verfahren betreffend unzulässige Asylanträge wegen vertraglicher Unzuständigkeit
(§5 AsylG):*

Ein Asylantrag ist im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmung auch dann als unzulässig zurückzuweisen, wenn ein anderer Staat vertraglich zur Prüfung des Asylantrages zuständig ist

(- dzt. Dubliner Übereinkommen über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der EU gestellten Asylantrags).

Von den insgesamt

207 im Berichtszeitraum diesbezüglich getroffenen Entscheidungen haben

192 zu einer Bestätigung sowie

15 zu einer Aufhebung des erstinstanzlichen Bescheides geführt

Verlust des Asyls
(§ 14 AsylG):

Von insgesamt
38 Entscheidungen ist in
20 Fällen der Berufung stattgegeben und die Aufrechterhaltung des Flüchtlingsstatus
festgestellt,
18 Berufungen sind abgewiesen und somit eine endgültige Aberkennung des
Flüchtlingsstatus ausgesprochen worden.

Einstellung
(§ 30 AsylG):

Gemäß dieser gesetzlichen Bestimmung sind eingeleitete Verfahren einzustellen, wenn eine Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes wegen Abwesenheit des Asylwerbers oder der Asylwerberin nicht möglich ist.

Auf Grundlage dessen sind im Berichtszeitraum **2006** Einstellungen verfügt worden.

Es kann davon ausgegangen werden, dass einige dieser derart eingestellten Verfahren (im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über die Fortsetzung eingestellter Verfahren) – wenngleich erfahrungsgemäß zu einem eher geringen Prozentsatz - zwischenzeitig wieder aufgenommen worden sind. Das Kanzlei-Informationssystem des Unabhängigen Bundesasylsenats bietet dafür aber keine ausreichenden Abfragemöglichkeiten.

Weitere Verfahren:

Die **3237** sonstigen Erledigungen haben im Wesentlichen verfahrensrechtliche Entscheidungen (verspätete oder unzulässige Berufungen, Wiederaufnahme- bzw. Wiedereinsetzungsanträge, etc.) sowie Zurückziehungen von Asylanträgen oder Berufungen umfasst.

öffentliche mündliche Verhandlungen:

Ergänzend ist anzumerken, dass im Berichtszeitraum in den Verfahren vor dem Unabhängigen Bundesasylsenat rund **4800** öffentliche mündliche Verhandlungen stattgefunden haben.

Grundlegende Entscheidungen des Unabhängigen Bundesasylsenats werden im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) veröffentlicht.

*höchstgerichtliche Verfahren:**VfGH-Beschwerden:*

Im Berichtszeitraum ist gegen **123** Bescheide des Unabhängigen Bundesasylsenats Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof erhoben worden.

Von 55 Erkenntnissen und Beschlüssen des Verfassungsgerichtshofes, die im Berichtszeitraum beim Unabhängigen Bundesasylsenat eingelangt sind, hat der Verfassungsgerichtshof in

45 Fällen Verfahrenshilfe nicht bewilligt sowie in

1 Fall die Beschwerde abgewiesen

(und das Beschwerdeverfahren dem Verwaltungsgerichtshof zugeleitet) und in

9 Fällen Entscheidungen des Unabhängigen Bundesasylsenats behoben.

Darüber hinaus ist ergänzend anzumerken, dass der Unabhängige Bundesasylsenat im Berichtszeitraum mehrfach von seiner gemäß Art. 129c Abs 6 B-VG eingeräumten Anfechtungsbefugnis im Sinne des Art. 89 B-VG Gebrauch gemacht hat.

VwGH-Beschwerden:

Im Berichtszeitraum ist gegen insgesamt **1621** Bescheide des Unabhängigen Bundesasylsenats Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben worden;

davon hat in 91 Fällen der Bundesminister für Inneres von seinem Beschwerderecht Gebrauch gemacht.

Im Berichtszeitraum sind 1158 Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes beim Unabhängigen Bundesasylsenat eingelangt, die allerdings nicht nur auf Bescheide des Unabhängigen Bundesasylsenats aus den Jahren 2000 und 2001 zurückgehen, sondern auch Berufungsentscheidungen aus den Jahren 1998 und 1999 betroffen haben.

Davon ist in

489 Fällen die Behandlung der Beschwerde abgelehnt, in

204 Fällen die Beschwerde (als unbegründet) abgewiesen bzw. zurückgewiesen, in

159 Fällen sind Beschwerden als gegenstandslos erklärt bzw.

Wiedereinsetzungsanträgen nicht stattgegeben und in

18 Fällen das Verfahren eingestellt sowie in

2 Fällen eine Verfahrenshilfe nicht bewilligt worden;

in 286 Fällen sind Entscheidungen des Unabhängigen Bundesasylsenats (zur Gänze oder teilweise) aufgehoben worden.

2. allgemeine Bemerkungen:

Primäres Ziel der Asylverfahren muss es nach Auffassung des Unabhängigen Bundesasylsenats sein, Asylanträge mit der nötigen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu prüfen, dass niemand abgewiesen wird, der des Schutzes vor Verfolgung bedarf, gleichzeitig aber auch niemandem das Asylrecht eingeräumt und die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird, der sein Herkunftsland aus anderen als den in der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründen verlassen hat.

Nach Auffassung des Unabhängigen Bundesasylsenats muss das österreichische Asylverfahren, nicht zuletzt was die Qualität seines Rechtsschutzes betrifft, diesbezüglich auch international keinen Vergleich scheuen.

Mit wachsender Sorge beobachtet der Unabhängige Bundesasylsenat allerdings eine in den letzten Jahren immer wieder feststellbare Verlagerung der Asylverfahren in die Berufungsverfahren, was nicht nur in der verhältnismäßig hohen Berufungsquote gegen erstinstanzliche Bescheide des Bundesasylamtes seinen zahlenmäßigen Niederschlag findet, sondern darüber hinaus auch nicht unmaßgebliche inhaltliche Komponenten aufweist.

Wenngleich festzuhalten ist, dass im Berichtszeitraum zwar öfter als in den Jahren davor die Ergebnisse (insbesondere der Beweisaufnahme) der erstinstanzlichen Verfahren vollinhaltlich in die Berufungsverfahren übernommen werden konnten und deshalb eine maßgebliche Grundlage für die Berufungsentscheidungen dargestellt haben, ist kritisch anzumerken, dass in einer beträchtlichen Anzahl von Verfahren eine ausführliche Auseinandersetzung mit dem entscheidungsrelevanten Sachverhalt oder dem diesbezüglichen Vorbringen der Asylwerber bzw. maßgeblichen Teilen davon erstmalig im Rechtsmittelverfahren stattgefunden hat.

Ungeachtet dessen, dass es das Ziel jeder Behörde sein muss, anhängige Verfahren so zügig und so rasch wie möglich zum Abschluss zu bringen, haben Beispiele aus der täglichen Praxis gezeigt, dass eine intensivere Auseinandersetzung mit dem (jeweiligen) Vorbringen der Asylwerber sowie mit den sonstigen Entscheidungsgrundlagen (z.B. der aktuellen Länderdokumentation) im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens vielfach durchaus geeignet gewesen wäre, einer zeit- und vor allem kostenintensiven Verlagerung zentraler Teile des Verfahrens in den Bereich der Rechtsmittelinstanz erfolgreich vorzubeugen.

Darüber hinaus zeigen die Erfahrungen der täglichen Praxis Beispiele, in denen auch Asylwerberinnen und Asylwerber wichtige Argumente oder entscheidungsrelevante Beweismittel - ungeachtet, ob dies (aus welchen Gründen immer) bewusst oder seinerseits wiederum aufgrund eines mangelhaften erstinstanzlichen Verfahrens erfolgt und ohne Berücksichtigung, ob oder wie dies im Rahmen der Verfahren zu beurteilen ist - nicht schon im Zuge der Ersteinvernahme bzw. des erstinstanzlichen Verfahrens, sondern erst im Berufungsverfahren ausführlich dar- bzw. vorlegen.

Die verhältnismäßig große Zahl an erstinstanzlichen Entscheidungen, die vom Unabhängigen Bundesasylsenat in den Rechtsmittelverfahren zu bestätigen sind, darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass diese Bestätigungen überwiegend erst als Ergebnis umfangreicher Ergänzungen im Rahmen der Berufungsverfahren zu sehen oder nach Durchführung eines (de facto komplett) neuen Asylverfahrens erfolgt sind.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in mehreren Beschlüssen und Erkenntnissen die Anforderungen an die Entscheidungsfindungsprozesse in Asylverfahren sowie deren Grundlagen umrissen und dabei sowohl auf die Notwendigkeit einer umfassenden und abschließenden Auseinandersetzung mit dem Vorbringen der Asylwerber und ihren Fluchtgründen als auch einer fundierten Prognose über die im Falle einer Rückkehr allenfalls zu erwartenden persönlichen Nachteile bzw. deren Art und Intensität im Lichte (aktueller) Informationen über die politische, gesellschaftliche, soziale und wirtschaftliche Situation im jeweiligen Herkunftsland hingewiesen. Dabei kommen allgemeinen Erkenntnisquellen (wie etwa Herkunftsländerdokumentationen oder sonstigen allgemeinen Länderberichten) ebenso große Bedeutung zu wie beispielsweise Sachverständigengutachten oder Auskünften der österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland.

Selbstverständlich ist das auch mit zeitlichen Aufwendungen verbunden, die nur durch den effizienten Einsatz moderner Technologien (wie etwa im Bereich der Herkunftsländerdokumentationen) und einem dem Umfang der Aufgabenstellung entsprechenden Personaleinsatz zumindest teilweise ausgeglichen werden können.

Das erscheint vor allem deshalb erwähnenswert, weil (asyl- / politische) Überlegungen, die auf eine Beschleunigung der erstinstanzlichen Verfahren gerichtet sind, die zuvor skizzierten (grundlegenden) Anforderungen an Asylverfahren keinesfalls außer Acht lassen dürfen. Wie die Erfahrungen zeigen, würde ihre Nichtbeachtung (oder auch der Eindruck eines Ungleichgewichts zwischen Qualitätsstandards und quantitativen Intentionen) vielmehr unweigerlich zu einer weiteren inhaltlichen Verlagerung der Asylverfahren in die Berufungsverfahren führen, was die derzeit bereits bestehende quantitative Belastung des Unabhängigen Bundesasylsenats noch weiter erhöhen würde.

Ohne sich dabei auf Gesamtkostenrechnungen stützen zu können, geht der Unabhängige Bundesasylsenat schon allein aus Gründen der Verfahrensökonomie davon aus, dass eine solche Verlagerung der Asylverfahren in die Rechtsmittel- und (in weiterer Folge) höchstgerichtlichen Verfahren nicht im Interesse des Gesetzgebers gelegen sein kann.

österreichische Vertretungsbehörden im Ausland

In jüngsten Erkenntnissen hat der Verwaltungsgerichtshof darauf hingewiesen, dass der Unabhängige Bundesasylsenat zu bestimmten Behauptungen bzw. dem Vorbringen von Asylwerberinnen und Asylwerbern Nachforschungen hätte anstellen müssen, was (wie dies der Verwaltungsgerichtshof im Wesentlichen wörtlich ausführt) etwa durch die Nachfrage bei der österreichischen Botschaft im Heimatstaat eines Asylwerbers oder einer Asylwerberin leicht möglich gewesen wäre.

In diesem Zusammenhang darf nicht übersehen werden, dass auch die mit Asylverfahren regelmäßig indirekt befassten Stellen, wie etwa die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland, (künftig) jener Kapazitäten bedürfen (werden), die für die rasche Durchführung konkreter Erhebungsersuchen oder Recherchen vor Ort dringend erforderlich wären.

Beispiele zeigen, dass die Vertretungsbehörden vielfach entweder nicht über jene Ressourcen verfügen, die für eine Bewältigung der in den Asylverfahren gestellten Aufgaben und Herausforderungen benötigt würden, oder ihrerseits auf eine (generelle) Überlastungssituation hinweisen, was letztlich dazu führt, dass Auskünfte oder Stellungnahmen österreichischer Vertretungsbehörden im Ausland häufig viele Monate, gelegentlich sogar mehr als Jahresfrist, in Anspruch nehmen oder aber in inhaltlicher Hinsicht den Anforderungen nicht gerecht zu werden vermögen.

Die Rolle der österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland in den Asylverfahren, insbesondere den Rechtsmittelverfahren vor dem Unabhängigen Bundesasylsenat, war in der Vergangenheit mehrfach Gegenstand von Gesprächen mit Vertretern der Sektion IV (Rechts- und Konsularsektion) des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten. Diese haben in einem ersten Schritt unter anderem dazu geführt, dass der Unabhängige Bundesasylsenat einen (schriftlichen) Überblick über das österreichische Asylverfahren für die Vertretungsbehörden erstellt hat (siehe Anlage 2), der im Juli des vergangenen Jahres im Wege eines ministeriellen Runderlasses allen Vertretungsbehörden zur Verfügung gestellt worden ist.

Für die weitere Zukunft erachtet es der Unabhängige Bundesasylsenat im Hinblick auf die skizzierten Aufgabenstellungen als dringend notwendig, den österreichischen Vertretungsbehörden (in den hauptsächlichen Herkunftsländern von Asylwerberinnen und Asylwerbern) hinsichtlich asylrechtlicher (eventuell auch hinsichtlich fremdengesetzlicher und migrationspolitischer) Angelegenheiten fachlich besonders geschulte Kontaktpersonen beizugeben.

3. Belastungssituation

Die seit dem Bestehen des Unabhängigen Bundesasylsenats mit jährlich zwischen 6000 und 6700 gleichbleibend hohe Zahl an neu einlangenden Berufungsverfahren, die damit die größenordnungsmäßige Ausrichtung der Behörde um jährlich bis zu mehr als 30 % übersteigt, hat zu einem Rückstau an Verfahren bzw. Entscheidungen geführt, der gegenwärtig mit mehr als 7600 Verfahren zu beziffern ist, was mehr als 150 % der jährlichen Verfahrensabschlüsse entspricht.

Unter der realistischen Annahme auch weiterhin jährlich gleichbleibend hoher Eingangszahlen wird dieser Rückstau bei unverändert bleibenden Ressourcen und ohne sonstige spürbare Entlastung innerhalb der Verfahren mittelfristig nicht nur nicht abgebaut werden können, sondern sogar weiter anwachsen.

Obwohl die (unmittelbare) Dauer der Berufungsverfahren - vom ersten Tag ihrer inhaltlichen Behandlung bis zur Entscheidung bzw. deren schriftlicher Ausfertigung gerechnet - im groben Durchschnitt erfahrungsgemäß zwischen 6 und 12 Monaten beträgt (was für Berufungsverfahren dieses Umfangs einen durchaus angemessenen Zeitraum darstellt), ergeben sich daraus - insgesamt gesehen - Verzögerungen, die sowohl im Hinblick auf das berechtigte Rechtsschutzinteresse der Betroffenen als auch unter Berücksichtigung der darüber hinausgehenden vielfältigen Interessen an möglichst raschen Entscheidungen in den Asylverfahren sowie ev. (auch finanzieller) Säumnisfolgen wohl als Grenzbereich des Vertretbaren angesehen werden müssen.

In diesem Zusammenhang hat der Unabhängige Bundesasylsenat bereits auf die Notwendigkeit hingewiesen, der inhaltlichen Verlagerung der Verfahren in das Berufungsverfahren zu begegnen. So sollten bereits die erstinstanzlichen Entscheidungen des Bundesasylamtes (in viel stärkerem Maße als dies in einigen Verfahren heute bereits der Fall ist) auf einer umfassenden Erhebung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts unter vollständiger Einbeziehung des gesamten Vorbringens der Asylwerberinnen und Asylwerber sowie einer eingehenden Auseinandersetzung mit diesem Vorbringen im Lichte aktueller Informationen über die Situation im jeweiligen Herkunftsland basieren und (hinsichtlich der Entscheidung bzw. ihrer Begründung) sowohl die einschlägige Spruchpraxis des Unabhängigen Bundesasylsenats wie auch die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes beachten. Neben einer qualitativen Verbesserung der erstinstanzlichen Verfahren können damit optimale Grundlagen für ein (allfälliges späteres) Berufungs- oder (eventuell auch) höchstgerichtliches Verfahren geschaffen werden.

Was die (vor allem personelle) Ausstattung des Unabhängigen Bundesasylsenats betrifft, ist den Materialien zum Gesetzgebungsprozess diesbezüglich zu entnehmen, dass Bundesregierung und Gesetzgeber im Jahr 1997 von einem zeitlichen („Netto“-) Aufwand von rund 1,5 (Arbeits-)Tagen pro Berufungsbescheid ausgegangen sind. Dabei darf allerdings nicht übersehen werden, dass diese Einschätzung in erster Linie (nur) auf die zum damaligen Zeitpunkt (allein) verfügbaren Erfahrungen aus den vormaligen Berufungsverfahren (beim Bundesministerium für Inneres) zurückgreifen.

Wie der Unabhängige Bundesasylsenat bereits in seinem (ersten) Tätigkeitsbericht für die Jahre 1998 und 1999 ausgeführt hat, haben die Rechtsmittelverfahren in Asylangelegenheiten allerdings in der Zwischenzeit eine wesentliche substanzielle Veränderung erfahren und sich vom „klassischen Verwaltungsverfahren“ zu einem in höchstem Maße an den Grundsätzen eines (verwaltungs-)gerichtlichen Verfahrens orientierten Entscheidungsfindungsprozess entwickelt.

So haben (um nur ein Beispiel anzuführen) im Zuge der Berufungsverfahren vor dem Unabhängigen Bundesasylsenat in den letzten Jahren durchschnittlich 2400 öffentliche mündliche Verhandlungen stattgefunden; nicht selten waren innerhalb eines Verfahrens auch 2 oder mehrere Verhandlungen anzuberaumen.

Die (vormaligen) Schätzungen betreffend den durchschnittlichen Arbeitsaufwand werden daher aufgrund der nunmehrigen Erfahrungen sowie angesichts des inhaltlichen Umfangs der Verfahren jedenfalls deutlich nach oben zu revidieren sein.

Nach den Grundsätzen einer (grob vereinfachten) Personalanforderungsrechnung wären allerdings selbst unter Zugrundelegung des damals (1997) angenommenen zeitlichen Aufwandes von 1,5 Tagen pro Bescheid für die Bewältigung des gesamten jährlichen Neueingangs von rund 6000 Berufungsverfahren - bei durchschnittlich 200 zur Verfügung stehenden Arbeitstagen pro Jahr - demnach 45 (gegenüber heute 36) Senatsmitglieder erforderlich. Lediglich am Beispiel der Senatsmitglieder zeigt dies sehr anschaulich den Bedarf an zusätzlichen Kapazitäten im Personalbereich.

Darüber hinaus darf in diesem Zusammenhang auch nicht unberücksichtigt bleiben, dass wichtige Grundsatzentscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes vielfach zeitversetzt erfolgen und daher nicht ausgeschlossen werden kann, dass - je nach Anzahl der davon betroffenen und höchstgerichtlich anhängigen Entscheidungen des Unabhängigen Bundesasylsenats einige wenige oder hunderte - Verfahren in Folge dessen teilweise oder gänzlich wiederholt werden müssen.

So sind beispielsweise erst vor kurzem Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes eingelangt, mit denen bereits 1999 getroffene Entscheidungen des Unabhängigen Bundesasylsenats behoben worden sind und denen im Hinblick auf die darin angesprochenen Fragen zweifellos über die konkreten Verfahren hinausreichende Folgewirkungen zukommen werden.

Als Beispiel dafür mag wiederum dienen, dass der Verwaltungsgerichtshof erst jüngst Bescheide des Unabhängigen Bundesasylsenats aus dem Jahr 1998, denen eine frühere (und durch die ständige Judikatur zwischenzeitig korrigierte) Rechtsansicht des Unabhängigen Bundesasylsenats über den Umfang (einer Einschränkung) der Pflicht zur Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zugrunde gelegen war, wegen des Verfahrensmangels der Verletzung der Verhandlungspflicht behoben hat.

Eine zweckorientierte Personalplanung darf dies ebenfalls nicht außer Acht lassen.

Für eine wirksame und spürbare Entlastung des Unabhängigen Bundesasylsenats wäre es daher (kurz zusammengefasst)

1.

wichtig, das erstinstanzliche Verfahren beim Bundesasylamt in Richtung einer umfassenden Erhebung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts so (weiter) zu verbessern, dass in einem allfälligen Berufungsverfahren darauf aufgebaut werden kann

(im Falle, dass in der Berufung keine Neuerungen vorgebracht würden, unter Umständen sogar auf die Durchführung einer Verhandlung verzichtet werden könnte) und selbst (zulässige) Neuerungen im Berufungsverfahren keine Gesamtwiederholung bzw. Neuabwicklung des (gesamten) Ermittlungsverfahrens auslösen;

2.

dringend notwendig, die Asylbehörden (beider Instanzen) sowie die mit Asylverfahren indirekt befassten Stellen, wie die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland, mit den ihren Aufgabenstellungen entsprechenden personellen Kapazitäten auszustatten;

3.

hinsichtlich der Entwicklung höchstgerichtlicher Judikatur (die im Zuge der nachprüfenden Rechtskontrolle zwar entsprechend zeitversetzt erfolgen muss) darüber hinaus (dennoch) hilfreich, die asylbehördlichen Verfahren so frühzeitig wie möglich an zentralen und umfassenden Grundsatzentscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes orientieren zu können.

4. Altverfahren

Gemäß § 44 Abs 2 AsylG sind mit 1.1.1998 rd. 3600 vormals bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts, überwiegend beim Verwaltungsgerichtshof (und davor wiederum bei den zuvor zuständigen Asylbehörden), anhängig gewesene Verfahren ex lege in das Stadium vor der Erlassung des Berufungsbescheides zurückgetreten und aufgrund dem entsprechender höchstgerichtlicher Beschlüsse bis zum Jahr 2000 sukzessive beim Unabhängigen Bundesasylsenat eingelangt.

Im Hinblick auf die hohe Belastung des Unabhängigen Bundesasylsenats mit neu eingelangten Verfahren konnte der „Abbau“ dieser Altlasten nur schrittweise in Angriff genommen werden. Soweit ersichtlich sind seither rund 80% dieser Verfahren abgeschlossen worden. Diese waren größtenteils insofern mit sehr großen Aufwendungen verbunden, als angesichts der in diesen Verfahren schon viele (bis zu 10) Jahre zurückliegenden asylbehördlichen Entscheidungen die Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts (und zwar auch des Sachverhalts zum Zeitpunkt der Berufungsentscheidung) einen kompletten Neubeginn des gesamten Ermittlungsverfahrens bedingt hatte.

Gleichzeitig haben die Erfahrungen aus diesen Verfahren gezeigt, dass eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Asylwerberinnen und Asylwerbern, die davon betroffen waren bzw. sind, nicht zuletzt durch den verfahrensbedingten Langzeitaufenthalt in Österreich einen bereits hohen Integrationsgrad aufweisen, was selbst im Falle einer abweisenden asylrechtlichen Entscheidung das Vorliegen fremdengesetzlicher Abschiebungshindernisse nicht von vornherein ausgeschlossen erscheinen lässt.

5. besondere Verfahren

Hinsichtlich der Verfahren betreffend offensichtlich unbegründete Asylanträge sowie Drittstaatsicherheit und unzulässige Asylanträge wegen vertraglicher Unzuständigkeit ist zunächst davon auszugehen, dass - wie dies der Unabhängige Bundesasylsenat bereits in seinem Tätigkeitsbericht für die Jahre 1998 und 1999 (sowie auch im Zuge des Begutachtungsverfahrens zur Asylgesetz-Novelle 2001) aufgezeigt hat - diese besonderen Verfahren nicht geeignet erscheinen, jenen Effizienzgrad zu erreichen, der zu einer Vereinfachung der Verfahren bzw. größerer Verfahrensökonomie und Überschaubarkeit führen würde. Dies wird nicht nur durch die tägliche Praxis, sondern auch durch die internationalen Erfahrungen bestätigt.

Der Unabhängige Bundesasylsenat ist daher im Begutachtungsverfahren zur Asylgesetz-Novelle 2001 unter anderem dafür eingetreten, die Asylverfahren durch eine sinnvolle Reduzierung (hinsichtlich ihrer Vollziehung teilweise höchst) aufwendiger Sonderbestimmungen bzw. Sonderverfahren merklich zu vereinfachen und übersichtlicher zu gestalten.

a. Verfahren betreffend offensichtlich unbegründete Asylanträge (§ 6 AsylG):

Festzustellen ist in diesem Zusammenhang, dass sich der Umfang der Prüfung in den Verfahren gemäß § 6 AsylG ausschließlich auf die Offensichtlichkeit der Unbegründetheit eines Asylantrages und damit auf die Frage reduziert, ob ein solcher Antrag eindeutig jeder Grundlage entbehrt, (im Falle der Verneinung) keinesfalls aber ein Präjudiz für eine allfällige Zuerkennung des Flüchtlingsstatus darstellt, sondern vielmehr dem Auftrag zu einer eingehenderen Prüfung des Asylantrages (auf Basis der Bestimmungen des § 7 AsylG) gleichkommt.

Wie der Unabhängige Bundesasylsenat in seinem Tätigkeitsbericht für die Jahre 1998 und 1999 unter anderem (wörtlich) dargelegt hat, ist dazu darüber hinaus anzumerken, dass (wie einleitend angeführt) gemäß § 6 Z. 3 und 5 AsylG ein offensichtlich unbegründeter Asylantrag vorliegt, wenn das Vorbringen zu einer Bedrohungssituation offensichtlich nicht den Tatsachen entspricht oder aufgrund der allgemeinen politischen Verhältnisse im Herkunftsstaat keine aus der Genfer Flüchtlingskonvention begründbare Gefahr einer Verfolgung besteht.

Beides ist mit einer qualitativ und quantitativ umfassenden Prüfung, gegebenenfalls einer Beurteilung der Glaubwürdigkeit sowie (nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes auch) mit der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verbunden.

Dabei ist auch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu berücksichtigen, der zufolge ein Fall, dessen Prüfung die Beurteilung komplexer asylrechtlicher Zusammenhänge erfordert, nicht mehr unter § 6 AsylG subsumierbar sei.

Der Verwaltungsgerichtshof nimmt dies etwa für die Prüfung der Frage des Vorliegens einer innerstaatlichen Fluchtalternative an und geht weiters davon aus, dass auch die Beurteilung des staatlichen Schutzes (vor allem die Annahme eines ausreichenden staatlichen Schutzes) vor einer von Privatpersonen ausgehenden Verfolgungsgefahr nur unter dem Gesichtspunkt einer Prüfung gemäß § 7 AsylG Bedeutung hätte.

Die Erfahrungen zeigen immer wieder Beispiele von Asylanträgen, hinsichtlich derer die Offensichtlichkeit einer Unbegründetheit im Rahmen eines Berufungsverfahrens (gemäß § 6 AsylG) zwar zu verneinen war, die jedoch in dem daran anschließend (zunächst wieder erstinstanzlich) durchzuführenden Asylverfahren gemäß § 7 AsylG schließlich dennoch als (quasi „schlicht“) unbegründet zu beurteilen waren.

In diesem Zusammenhang stellt sich, wie dies der Unabhängige Bundesasylsenat bereits in seinem früheren Tätigkeitsbericht ausgeführt hatte, (erneut) die Frage, ob bzw. in wie weit ein derartiges, in seiner gesamten Sensibilität nicht gerade unaufwendiges „Spezial“-Verfahren, dessen besondere Qualifikation sich ohne weitergehende Probleme in einem „normalen“ Asylverfahren (auf Basis des § 7 AsylG) berücksichtigen ließe, im Interesse einer sinnvollen Verwaltungs- und Verfahrensökonomie überhaupt weiter beibehalten werden soll.

Darüber hinaus ist im Falle einer für den Asylwerber abweisenden Entscheidung - bei Vorliegen eines offensichtlich unbegründeten Asylantrages - gemäß § 8 AsylG gleichzeitig auch über die Frage des Refoulement-Schutzes abzusprechen (d.h. über die Frage, ob die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in den Herkunftsstaat zulässig ist).

Zumal dafür keine (analoge) Beschränkung auf eine Offensichtlichkeitsprüfung vorgesehen ist, erfordert dies regelmäßig eine umfassende Prüfung aller menschenrechtlich relevanten Fragen im Zusammenhang mit dem Herkunftsstaat des Asylwerbers.

Der (ersatzlose) Entfall der Ziffern 3 und 5 (des § 6 AsylG) sowie die Beschränkung des § 6 AsylG auf den Regelungsinhalt seiner heutigen Ziffern 1, 2 und 4, inklusive der Anpassung des Maßstabes der im § 6-Verfahren allenfalls vorzunehmenden Refoulement-Prüfung (§ 6 in Verbindung mit § 8 AsylG) an jenen der Überprüfung des Asylantrages im Sinne einer „Offensichtlichkeitsbeurteilung“ würde daher zu einer merklichen Vereinfachung und damit letztlich auch Beschleunigung der Asylverfahren führen sowie zu einer Senkung der Verfahrenskosten beitragen.

b. Drittstaatsicherheit
(§ 4 AsylG):

(Zur Rechtslage und Judikatur)

Verkürzt dargestellt ist ein Asylantrag als unzulässig zurückzuweisen, wenn der oder die Fremde in einem sicheren Drittstaat, in der Regel einem der Nachbarstaaten Österreichs, Schutz vor Verfolgung finden kann.

Dieser Schutz besteht im Wesentlichen dann, wenn ihnen in einem solchen Staat

- ein Verfahren zur Einräumung der Rechtsstellung eines Flüchtlings nach der Genfer Flüchtlingskonvention, also ein Asylverfahren, offen steht und
- sie während dieses Verfahrens zum Aufenthalt (im Drittstaat) berechtigt sind sowie
- Refoulement-Schutz genießen (d.h. Schutz vor Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in den Herkunftsstaat, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, die Fremden liefen Gefahr, dort einer unmenschlichen Behandlung oder Strafe oder Todesstrafe unterworfen zu werden).

Der (ständigen) Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zufolge ist in diesem Zusammenhang nicht nur die jeweilige Rechtsordnung eines potenziellen sicheren Drittstaates eingehend zu prüfen, sondern auch seine diesbezügliche Verwaltungspraxis, d.h. die tatsächliche bzw. konkrete Umsetzung dieser gesetzlichen Bestimmungen durch die vor Ort zuständigen Behörden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat diese Judikatur im Berichtszeitraum dahingehend weiterentwickelt, dass in die Prüfung und Beurteilung der (Asyl-)Rechtsordnung eines potenziellen sicheren Drittstaates beispielsweise auch die Effektivität des Rechtsschutzes mit einzubeziehen ist. So haben etwa (in den Rechtsordnungen österreichischer Nachbarstaaten vorgesehene sehr kurze) Berufungsfristen, wie sie (vergleichsweise) der österreichische Verfassungsgerichtshof (im Zusammenhang mit einer vormaligen 2-tägigen Berufungsfrist) mangels Effektivität des Rechtsschutzes als verfassungswidrig erkannt hat, hinsichtlich einiger Nachbarstaaten Österreichs zur Verneinung der Drittstaatsicherheit geführt.

Auch hinsichtlich dieser Frage hat der Verwaltungsgerichtshof in einem Erkenntnis seine Auffassung zum Ausdruck gebracht, dass auch dabei nicht nur die konkreten gesetzlichen Bestimmungen (des Drittstaats) allein eine Rolle spielen, sondern in Verbindung mit dem regelmäßigen behördlichen Vollzug vor Ort gesehen werden müssen.

§ 4 AsylG sieht unter anderem vor, dass Asylwerber im (sicheren) Drittstaat „uneingeschränkter Zugang zu einem Asylverfahren“ haben müssen. In einem Erkenntnis vom 06. März 2001 (Zl. 99/01/0450) hat der Verwaltungsgerichtshof in diesem Zusammenhang festgehalten, dass das (österreichische Drittstaatsicherheits-) Konzept auf eine inhaltliche (!) Prüfung des Asylantrags im Drittstaat abstellt und kein "Einfallstor für Kettenabschiebungen" (über weitere sichere Drittstaaten) sein soll.

Die Anwendung einer Drittstaatenregelung im Drittstaat (d.h. in Bezug auf einen "Viertstaat" - als eventuell mögliches weiteres Glied einer unter Umständen längeren Kette) ist demnach nicht als (der in § 4 AsylG ausdrücklich verlangte) Zugang zu einem Verfahren zur Einräumung der Rechtsstellung eines Flüchtlings nach der Genfer Flüchtlingskonvention zu verstehen.

Wenn daher im Drittstaat keine (inhaltliche) Prüfung der Flüchtlingseigenschaft des Asylwerbers stattfindet (sondern sich diese lediglich auf die Frage einer weiteren Drittstaatsicherheit - nunmehr in einem Viertstaat - beschränkt) oder auch nur eine solche Möglichkeit besteht, sind im Sinne der in Rede stehenden Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes die Voraussetzungen der österreichischen Drittstaaten-Regelung im Einzelfall nicht erfüllt.

Des Weiteren wird aus den bisherigen Ausführungen deutlich, dass Entscheidungen über die Drittstaatsicherheit in der Zwischenzeit Erhebungen und Beurteilungen voraussetzen, die tief in die Rechtsordnungen und die Verwaltungspraxis (in der Regel) österreichischer Nachbarstaaten reichen, sich in dieser Hinsicht in höchstem Maße aufwendig und schwierig gestalten und damit zweifellos Grenzbereiche behördlicher Ermittlungsmöglichkeiten erreichen.

Im Rahmen von Einzelfallentscheidungen ist im Bereich des Unabhängigen Bundesasylsenats in jüngerer Vergangenheit das Vorliegen von Drittstaatsicherheit unter anderem verneint worden,
wegen (asyl-)gesetzlich vorgesehener Fälle, in denen kein Zugang zu einem Asylverfahren besteht (Tschechische Republik);
weil die Rechtsordnung die Bestimmungen des Art. 3 EMRK nicht vollständig berücksichtigt und nicht unbedenkliche Einschränkungen im Bereich des Refoulement-Schutzes aufweist (Tschechische Republik, Slowenien);
wegen des Fehlens eines Schutzes vor - bzw. der nicht auszuschließenden Möglichkeit von Kettenabschiebungen (Tschechische Republik, Ungarn);
mangels Effektivität des Rechtsschutzes im Zusammenhang mit äußerst kurzen Rechtsmittelfristen von wenigen Tagen im zuvor dargestellten Sinn (Ungarn, Slowenien);
weil aus Österreich kommenden Asylwerbern kein Zugang zu einem Asylverfahren offen steht und kein ausreichender Refoulement-Schutz besteht (Slowakei).

Im Hinblick auf diese Entscheidungen ist die Zahl derartiger Verfahren im Jahr 2001 deutlich zurückgegangen.

(Asylgesetz-Novelle 2001)

Die Asylgesetz-Novelle 2001 sieht (unter anderem) Änderungen betreffend die Bestimmungen über die Drittstaatsicherheit dahingehend vor, dass „Schutz im sicheren Drittstaat für Fremde“ auch dann „..... besteht, wenn ihnen ein Verfahren zur Einräumung der Rechtsstellung eines Flüchtlings im Wege über andere Staaten gesichert ist“ und „..... mangelnde Drittstaatsicherheit auf Grund eines Sachverhalts, der einem bestehenden Rechtsakt des Rates der Europäischen Union entspricht, nicht eingewendet werden kann“.

Des Weiteren hatte der Gesetzgeber im Rahmen der Asylgesetz-Novelle 1998 die Möglichkeit vorgesehen, dass der Bundesminister für Inneres mit Verordnung Staaten bezeichnen kann, die Asylwerbern regelmäßig effektiven Schutz vor Verfolgung gewähren. Obwohl eine solche Verordnung nie erlassen worden war, ist es als bedauerlich anzusehen, dass diese Generalisierungsmöglichkeit mit der nunmehrigen Asylgesetz-Novelle weggefallen ist. Hinsichtlich der Beurteilung der Frage des Vorliegens von Drittstaatsicherheit muss daher auch weiterhin in hohem Maße vom Ergebnis der jeweiligen Einzelfallprüfung ausgegangen werden.

Generell gesehen stellt die Asylgesetz-Novelle des vergangenen Jahres allerdings keine grundlegende Änderung der bisherigen Rechtslage dar, sondern vielmehr (lediglich) eine Erweiterung des Prüfrahmens für die Beurteilung der Drittstaatsicherheit in dem beschriebenen Umfang.

Im Hinblick darauf, dass sich die vergleichende Prüfung und Beurteilung der Rechtsordnungen der Nachbarstaaten Österreichs bereits bisher als besonders schwierig und in höchstem Maße aufwendig erwiesen hat und einige Nachbarstaaten (wie etwa Ungarn) überdies vor kurzem umfangreiche Änderungen ihrer Asylgesetzgebungen vorgenommen haben, werden die Auswirkungen dieser Novelle erst zu einem späteren Zeitpunkt erkennbar sein.

Dabei ist überdies zu bedenken, dass Rechtsordnungen und ihre Umsetzung in der Verwaltungspraxis nicht statisch begriffen werden dürfen, sondern selbstverständlich kontinuierlichen Weiterentwicklungen unterworfen sind.

Ein Großteil der dargestellten besonderen Herausforderungen bei der Beurteilung der Drittstaatsicherheit sind zweifellos auf die inhaltlich wie qualitativ in höchstem Maße unterschiedlichen Gesetzgebungen und Verfahren im Bereich der Asylwesen in Europa (innerhalb wie außerhalb der Europäischen Union) zurückzuführen. Insbesondere hinsichtlich der angesprochenen vergleichenden Beurteilung der Asylrechtsordnungen einzelner Staaten sind damit eine Vielzahl von Rechtsfragen und Interpretationsmöglichkeiten (was Verfahrensstandards betrifft) verbunden, die (unter Einbeziehung der Verfahren vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts) langfristige Meinungsbildungsprozesse bedingen.

Eine besondere Chance bieten nach Auffassung des Unabhängigen Bundesasylsenats daher die Harmonisierungsbestrebungen für Asylverfahren innerhalb der Europäischen Union. Je rascher es gelingen wird, diesbezüglich konkrete Ergebnisse zu erzielen und dabei auch die zentral- und osteuropäischen Nachbarstaaten Österreichs einzubinden, wird es möglich sein, die Sonderverfahren betreffend Drittstaatsicherheit einer grundlegenden Neukonzeption zu unterziehen, die dann auf Basis gemeinsamer Rechtsschutzstandards zu einer wesentlichen Vereinfachung der Verfahren und damit zu einer Steigerung ihrer Effizienz führen könnte.

c. vertragliche Unzuständigkeit
(§ 5 AsylG):

§ 5 AsylG sieht im Wesentlichen vor, dass ein nicht gemäß § 4 (Drittstaatsicherheit) erledigter Antrag als unzulässig zurückzuweisen ist, wenn ein anderer Staat vertraglich zur Prüfung des Asylantrages zuständig ist.

Mit dem Zurückweisungsbescheid ist auch festzustellen, welcher Staat zuständig ist. Ein solcher Bescheid ist mit einer Ausweisung zu verbinden.

Eine solche Ausweisung gilt stets auch als Feststellung der Zulässigkeit der Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in den bezeichneten Staat.

Als derartiger Vertrag kommt nach dem gegenwärtigen Stand der Rechtsordnung ausschließlich das „Übereinkommen über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrages“ (Dubliner Übereinkommen) in Betracht. Die Zuständigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union bzw. des Dubliner Übereinkommens für die Durchführung eines Asylverfahrens richtet sich in diesem Zusammenhang (im Wesentlichen sinngemäß) in erster Linie nach dem Ort der Einreise in das Gebiet der Vertragsstaaten oder nach Familienangehörigen, denen von einem Mitgliedstaat allenfalls bereits die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist, bzw. nach der von einem Mitgliedstaat erteilten Aufenthaltserlaubnis.

Im Sinne der einschlägigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes sowie auch des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sind hinsichtlich der Feststellung der Zuständigkeit für die Prüfung eines Asylantrages die Grundsätze der Europäischen Konvention über Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) auch gegenüber einem Mitgliedstaat der Europäischen Union insofern mit zu berücksichtigen, als die (vertraglich) vorgesehenen Zuständigkeitsregelungen den Bestimmungen der EMRK, etwa in Bezug auf den Refoulement-Schutz (Art. 3) oder das Recht auf Achtung des Familienlebens (Art. 8), keinesfalls widersprechen dürfen.

Sofern daher - gegenüber der Asyl- und Fremdenrechtsordnung eines EU-Staates bzw. seiner diesbezüglichen Verwaltungspraxis – etwa im Zusammenhang mit dem Erfordernis eines umfassenden Refoulement-Schutzes begründete Zweifel bestehen, ist im Sinne der angesprochenen Judikatur damit die Pflicht verbunden, diesfalls von dem im Dubliner Übereinkommen vorgesehenen Selbsteintrittsrecht (in die Prüfung des Asylantrages) Gebrauch zu machen.

Im Hinblick darauf, dass daher auch hinsichtlich der Verfahren gemäß § 5 AsylG die Notwendigkeit einer umfangreichen (vergleichenden) Prüfung der asyl- und fremdengesetzlichen Bestimmungen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, wäre eine möglichst rasche Harmonisierung der für Asylwerber sowie deren Asylverfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen innerhalb der Europäischen Union als für diese Verfahren hilfreich anzusehen.

6. Länderdokumentation

Seit Juli 1999 arbeitet der Unabhängige Bundesasylsenat (bisher im Rahmen eines Probebetriebes) auf dem Gebiet der Herkunftsländerdokumentation eng mit der Informations- und Dokumentationsstelle (IuD) des Verwaltungsgerichts Wiesbaden zusammen. Die dortige Datenbank „asyl-fact“ umfasst derzeit rd. 70000 EDV-mäßig erfasste Dokumente und bietet unmittelbare (elektronische) Zugriffsmöglichkeiten auf die gespeicherten Informationen (Artikel, Fachpublikationen, Gutachten, etc.).

Im Berichtszeitraum ist dies nicht nur erfolgreich fortgesetzt, sondern auch die Basis für eine künftig formalisierte Zusammenarbeit dahingehend geschaffen worden, dass die uneingeschränkte Zugriffsberechtigung des Unabhängigen Bundesasylsenats auf die Datenbank „asyl-fact“ zu Beginn des Jahres 2002 nunmehr auch vertraglich fixiert werden konnte.

Für die Arbeit des Unabhängigen Bundesasylsenats als Rechtsmittelbehörde in Asylangelegenheiten und ihre Effizienz bzw. die unter anderem insbesondere vom Verwaltungsgerichtshof immer wieder angesprochenen hohen Qualitätserfordernisse für derartige Spezialbehörden ist der direkte (elektronische) Zugriff auf umfangreiche Basisinformationen über politische, soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche sowie (last but not least auch) aus menschenrechtlicher Sicht gesehen relevante Bedingungen in Herkunftsländern von Asylwerbern eine wichtige und zentrale Grundlage.

Parallel dazu ist in den vergangenen Jahren der Aufbau der UBAS-eigenen (EDV-gestützten) Länderdokumentation in Angriff genommen worden. In dieser Datenbank werden die Erkenntnisse und Informationen über die Situation in den Herkunftsländern der Asylwerber, die sich aus den Verfahren vor dem Unabhängigen Bundesasylsenat ergeben, nach dem Vorbild von „asyl-fact“ (und unter Verwendung der dafür bewährten Software) dokumentiert.

Sie umfasst derzeit bereits über 16.000 Dokumente.

II. organisatorische Angelegenheiten

Hinsichtlich der gesetzlichen Grundlagen für die Arbeit des Unabhängigen Bundesasylsenats und seiner Aufgabenstellungen sowie grundsätzlicher Fragen seiner personellen Zusammensetzung und seines organisatorischen Aufbaus basiert dieser Tätigkeitsbericht auf dem vormaligen Tätigkeitsbericht des Unabhängigen Bundesasylsenats betreffend die Jahre 1998 und 1999 (unter <http://www.ubas.gv.at> im Internet) und beschränkt sich daher auf die Erörterung der im nunmehrigen Berichtszeitraum diesbezüglich erfolgten Veränderungen bzw. in den vergangenen beiden Jahren zu bewältigenden Herausforderungen.

So hat die große Anzahl an durchzuführenden öffentlichen mündlichen Verhandlungen (im Berichtszeitraum zwischen 2200 und 2600) zwischenzeitig zu einer Aufstockung der dafür zur Verfügung stehenden räumlichen Kapazitäten von 5 auf 8 Verhandlungssäle geführt.

Zur Verbesserung der infrastrukturellen Rahmenbedingungen für die Abwicklung der Asylverfahren ist auf Grundlage umfassender Bedarfserhebungen und mit Rücksicht auf sinnvolle und zweckmäßige Arbeitsabläufe im Frühjahr 2000 eine personelle und organisatorische Umstrukturierung der UBAS-Geschäftsstelle in folgende Bereiche vorgenommen worden:

- Herkunftsländerdokumentation (6 ReferentInnen, deren Aufgabengebiete mit den in der Geschäftsverteilung festgelegten, herkunftsländerorientierten Zuständigkeiten der Senatsmitglieder korrespondieren)
- administrative Unterstützung der Senatsmitglieder in den Asylverfahren (insgesamt 5 Bedienstete, davon 3 ReferentInnen für die Betreuung von durchschnittlich je 12 Senatsmitgliedern),
- Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Vollzug des Gebührenanspruchsgesetzes (1 Referentin und 1 weitere Geschäftsstellen-Mitarbeiterin für jährlich rd. 3000 gebührenrechtliche Entscheidungen),
- Unterstützung des Vorsitzenden bei der Vollziehung der Bestimmungen der Geschäftsverteilung des Unabhängigen Bundesasylsenats (1 Referent, dem auch diesbezügliche statistische sowie auch Koordinationsangelegenheiten im Bereich der EDV-Organisation übertragen sind; sowie 1 weitere Bedienstete der Geschäftsstelle).

Im Interesse einer schlanken Verwaltung sind mit Verwaltungstätigkeiten im engeren Sinn (d.h. der klassischen Personal-, Material- oder Budgetverwaltung) insgesamt nur 6 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Unabhängigen Bundesasylsenats befasst, denen im Sinne eines optimalen und effizienten Personaleinsatzes darüber hinaus auch Aufgaben etwa im Bereich Verhandlungssaal-Managements und des Schreibkräfteeinsatzes obliegen.

Mit 31.12. 2001 betrug der Personalstand des Unabhängigen Bundesasylsenats

neben dem Vorsitzenden und der Stv. Vorsitzenden
35 (+ 2 karenzierte) Senatsmitglieder

sowie 14 Beamte und 45 Vertragsbedienstete (in Summe daher 98);

9 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter davon sind begünstigte Behinderte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG);

Die Frauenquote beträgt (insgesamt) 57%,
im Bereich der Senatsmitglieder 42,5%.

EDV-Ausstattung:

Im Berichtszeitraum ist in enger Zusammenarbeit mit der EDV-Abteilung des Bundeskanzleramts die Modernisierung der EDV-infrastrukturellen Ausstattung des Unabhängigen Bundesasylsenats in Angriff genommen worden.

In einem ersten Schritt ist in diesem Zusammenhang das EDV-System auf ein technisch verbessertes Dokumenten-Management-System umgestellt worden.

In weiterer Folge ist eine Verbesserung des Aktenverwaltungssystems in Aussicht genommen.

Die tägliche Praxis zeigt, dass darüber hinaus auch die Einführung eines effizienten Verfahrensdokumentationssystems (- ein solches steht etwa im Bereich des Verwaltungsgerichtshofes bereits erfolgreich in Verwendung), das nicht nur jederzeit abrufbare und tagesaktuelle Detailstatistiken ermöglichen würde, sondern überdies auch einen elektronisch unterstützten Vollzug der Geschäftsverteilung, der heute noch aufwendig (und größtenteils händisch) geführter Listen bedarf, umfassen sollte.

III. budgetäre Rahmenbedingungen

Im Berichtszeitraum betrug der finanzielle Bedarf des Unabhängigen Bundesasylsenats unter Zugrundelegung der jeweiligen Rechnungsabschlüsse

im Jahr 2000

insgesamt 74 Mio. S (rd. 5,3 Mio. €), davon
46 Mio. S (rd. 3,3 Mio. €) Personal- und
28 Mio. S (rd. 2 Mio. €) Sachaufwand

sowie

im Jahr 2001

insgesamt 79 Mio. S (rd. 5,7 Mio. €), davon
48 Mio. S (rd. 3,5 Mio. €) Personal- und
31 Mio. S (rd. 2,2 Mio. €) Sachaufwand.

Der Sachaufwand umfasst dabei insbesondere (infrastrukturelle) Fixkosten für die Miete für das Bürogebäude und seine Reinigung, für Sicherheitsvorkehrungen sowie Strom- und Telefongebühren bzw. ADV-Lizenzen, jeweils auf Grundlage vertraglicher Verpflichtungen (meist unter Abstützung auf diesbezügliche Rahmenverträge des Bundeskanzleramts), in der Größenordnung von rund 16 Mio. S (rd. 1,2 Mio. €)

sowie

die im Zusammenhang mit der im Zuge der Verfahren notwendigen Heranziehung von Dolmetschern und Sachverständigen sowie für Zeugen und Beteiligte auf Grundlage der Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes dafür anfallenden Gebührenansprüche.

Für 5000 bis 6000 zum Abschluss gebrachte Verfahren, im Rahmen derer im Berichtszeitraum durchschnittlich 2500 öffentliche mündliche Verhandlungen stattgefunden haben, waren diese Ansprüche (inklusive allfälliger Ersatzansprüche aus höchstgerichtlichen Verfahren) mit 12 bis 13 Mio. S (rd. 1 Mio. €) zu beziffern.

Demgegenüber ist anzumerken, dass die dem Bund im Zusammenhang mit höchstgerichtlich bestätigten Entscheidungen des Unabhängigen Bundesasylsenats zugesprochenen Aufwandsersatzansprüche nur zu einem geringen Teil realisierbar sind.

So konnten davon

im Jahr 2000 (mit rd. 18.500 S/rd. 1350 €) nur rd. 25% und
im Jahr 2001 (mit rd. 31.500 S/rd. 2300 €) nur rd. 40%
als tatsächliche (budgetäre) Einnahmen verbucht werden.

Die in den vergangenen beiden Jahren erfolgte „Unterbudgetierung“ im Rahmen der jeweiligen Budgetvoranschläge (62 Mio. S/rd. 4,5 Mio. € für das Jahr 2000 sowie 74 Mio. S/rd. 5,3 Mio. € für das Jahr 2001) konnte bisher sowohl durch die Heranziehung von Rücklagen aus dem Jahr 1999 als, im vergangenen Jahr, auch durch die Bereitstellung zusätzlicher Budgetmittel ausgeglichen werden.

Selbst angesichts dessen, dass ein Teil der vom Jahr 2000 auf 2001 feststellbaren Steigerung der Ausgaben im Bereich des Sachaufwandes auf EDV-Investitionen zurückzuführen war, werden künftige Budgetvoranschläge zur Sicherstellung der budgetären Bedeckung (gesetzlicher) Gebührenansprüche von Dolmetschern und Sachverständigen bzw. Zeugen und Beteiligten sowie für Aufwandsersatzansprüche aus höchstgerichtlichen Verfahren allerdings von einem Grundbedarf des Unabhängigen Bundesasylsenats an Sachaufwendungen, ausgenommen EDV-Investitionen, von insgesamt 30 Mio. S (etwas mehr als 2 Mio. €) auszugehen haben.

IV. rechtspolitische Perspektiven

Hinsichtlich der aktuell diskutierten Frage der Einrichtung weiterer unabhängiger Kontrollinstanzen auf Bundesebene (vgl. etwa die diesbezüglichen Bestrebungen im Bereich des Abgaben- und Finanzstrafrechts sowie des Vergaberechts), hat der Unabhängige Bundesasylsenat in den einschlägigen Begutachtungsverfahren aufgezeigt bzw. darauf aufmerksam gemacht, dass für diese Vorhaben auf bereits bislang im Bundes-Verfassungsgesetz bereitgestellte Behördentypen - Kollegialbehörden mit richterlichen Einschlag oder (bestehende) Unabhängige Verwaltungssenate -

zurückgegriffen werden könnte, und angeregt, von einer (in einzelnen Entwürfen vorgesehenen) Schaffung neuer Behördentypen oder wie immer gearteter Mischformen abzusehen.

Der Unabhängige Bundesasylsenat ist in diesem Zusammenhang auch für eine weitgehende Kompatibilität (beispielsweise) der dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen oder der Ernennungserfordernisse für die Mitglieder solcher unabhängigen Instanzen eingetreten.

Eine zu starke (rechtspolitische) „Verhüttelung“ dieses Bereichs könnte nach Ansicht des Unabhängigen Bundesasylsenats künftige Weiterentwicklungen, etwa in Richtung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit 1. Instanz, erschweren.

Was den Unabhängigen Bundesasylsenat im Besonderen betrifft, hat der Verein der Verwaltungsrichter in einer Stellungnahme zum Verwaltungsreformgesetzes 2001 im Zusammenhang mit der Frage der Übertragung weiterer Agenden aus dem Bereich der Landesverwaltung an die Unabhängigen Verwaltungssenate unter anderem auch (wörtlich) ausgeführt, dass „sich im Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung (insbesondere in jenem des Fremdenrechts) die Übertragung von Agenden auch an den Unabhängigen Bundesasylsenat anböte.“

Als Basis dafür wäre aus der Sicht des Unabhängigen Bundesasylsenats lediglich die Schaffung einer Art. 129a Abs. 1, Z. 3 B-VG vergleichbaren Bestimmung im Art. 129c B-VG erforderlich.

Was die seit langem diskutierte Einrichtung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit 1. Instanz betrifft, ruft der Unabhängige Bundesasylsenat seine (unveränderte) Auffassung in Erinnerung, dass der endgültige Schritt zu seiner Statuierung als Verwaltungsgericht weitgehend formaler Natur und damit nur ein sehr kleiner wäre.

Verfahrensrecht

Der Unabhängige Bundesasylsenat hat sich - bspw. in den Begutachtungsverfahren zur Verwaltungsverfahrensnovelle und zum Verwaltungsreformgesetz 2001 sowie zur Asylgesetz-Novelle 2001 - wiederholt für eine stärkere Ausrichtung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen auf die spezifischen Aufgabenstellungen der Unabhängigen Verwaltungssenate (in den Ländern ebenso wie des Unabhängigen Bundesasylsenats) und die Gerichtsförmigkeit ihrer Verfahren ausgesprochen.

Ablehnungsrecht gemäß Art. 131 Abs. 3 B-VG

Gemäß Art. 131 Abs. 3 B-VG kann der Verwaltungsgerichtshof die Behandlung einer Beschwerde gegen einen Bescheid eines Unabhängigen Verwaltungssenates ablehnen, wenn die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil der Unabhängige Verwaltungssenat von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird, in Verwaltungsstrafsachen außerdem nur dann, wenn nur eine geringe Geldstrafe verhängt wurde.

Vom Verfassungsdienst des Bundeskanzleramts ist diese Verfassungsbestimmung bzw. deren Anwendung auch im Zusammenhang mit der im Rahmen eines Entwurfs für ein Bundesvergabegesetz 2002 vorgeschlagenen Vergabekontrollbehörden releviert worden.

Der Unabhängige Bundesasylsenat hat in seiner diesbezüglichen Stellungnahme darauf hingewiesen, dass aufgrund seiner Erfahrungen einem Verzicht auf das Ablehnungsrecht des Verwaltungsgerichtshofes (gemäß Art. 131 Abs. 3 B-VG) entgegenzustehen scheint, dass gerade im Bereich des Vergaberechts und seiner Verfahren den mit dem Zeitfaktor eng verbundenen Kostenfaktoren noch größere Bedeutung beizumessen sein wird, als dies (bspw.) bei Asylverfahren vielfach bereits der Fall ist. Gleichzeitig hat der Unabhängige Bundesasylsenat angemerkt, dass in diesem Zusammenhang daher sogar die Aufnahme eines Meinungsbildungs- bzw. Diskussionsprozesses (insbesondere mit dem Verwaltungsgerichtshof) über Möglichkeiten einer Ausweitung der Bestimmungen des Art. 131 Abs. 3 B-VG (und deren allfälliger Grenzen) etwa in Richtung (der Möglichkeiten) einer verstärkten Grundsatzentscheidungstätigkeit dieses Höchstgerichts überlegenswert sein könnte.

Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz / Fremden- und Asylgesetz

Aus Anlass der Parallelität eines strafgerichtlichen Auslieferungsverfahrens und eines Asylverfahrens erschiene dem Unabhängigen Bundesasylsenat die Aufnahme eines umfassenden Meinungsbildungsprozesses über damit verbundene Problemstellungen und Herausforderungen zweckmäßig. Dieser sollte Zuständigkeitsfragen oder Möglichkeiten (wechselseitiger) Rechtsschutzmechanismen (vgl. gegenwärtig, zum Schutz des strafgerichtlichen Auslieferungsverfahrens, § 13 ARHG) ebenso umfassen wie Fragen des Zugangs zu Höchstgerichten (sei es zum OGH, sei es zum VfGH).

Dienst- und Besoldungsrecht

Hinsichtlich der dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen (des Bundesgesetzes über den Unabhängigen Bundesasylsenat - UBASG) hat der Unabhängige Bundesasylsenat (auch in diesem Tätigkeitsbericht neuerlich) auf die Erfahrungen hinzuweisen, wonach die uneingeschränkte und undifferenzierte Anwendung aller beamten-dienstrechtlichen Bestimmungen (auch jener im UBASG von ihrer Anwendung nicht ausgenommenen) mit der verfassungsrechtlichen Stellung des Senats und seiner Mitglieder vielfach nur sehr schwer in Einklang gebracht werden könnte.

Darüber hinaus vermögen auch die (gleichfalls) an den Grundsätzen der Allgemeinen Verwaltung orientierten besoldungsrechtlichen Bestimmungen mit Inhalt und Umfang der Aufgabenstellung nicht Schritt zu halten.

Dies betrifft nicht allein die verfassungsrechtliche Stellung der Senatsmitglieder, die ihre Entscheidungen weisungsungebunden und in absoluter Eigenverantwortlichkeit zu treffen haben. Vielmehr hatte der Unabhängige Bundesasylsenat bereits in seinem (vormaligen) Tätigkeitsbericht dargelegt, dass die Berufungsverfahren in Asylangelegenheiten mit der Einrichtung des Unabhängigen Bundesasylsenats zwischenzeitig eine wesentliche substanzielle Veränderung erfahren und sich vom „klassischen Verwaltungsverfahren“ zu einem in höchstem Maße an den Grundsätzen eines (verwaltungs-)gerichtlichen Verfahrens orientierten Entscheidungsfindungsprozess entwickelt haben.

Hand in Hand damit hat sich auch das Berufsbild der Senatmitglieder sehr weitgehend in Richtung der Aufgabenstellung eines Asylrichters verändert.

Gleichzeitig haben die Erfahrungen aus der täglichen Praxis gezeigt, dass die Arbeit eines Senatsmitglieds weit über die Beurteilung ausschließlich juristischer Fragen hinaus geht und die angesprochenen asylrichterlichen Entscheidungen unter anderem ein umfangreiches Wissen über allgemeine gesellschaftspolitische sowie aktuelle politische oder wirtschaftliche Bedingungen in Herkunftsländern von Asylwerberinnen und Asylwerbern voraussetzen.

Wie dem Tätigkeitsbericht zu entnehmen ist, stehen den Senatsmitgliedern mit Ausnahme ihrer Unterstützung durch einige wenige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle - bspw. im Bereich administrativer Tätigkeiten oder der Dokumentation des über die Herkunftsländer angesammelten Wissens - dafür keine (senatseigenen) wissenschaftlichen Mitarbeiter zur Verfügung.

Die in den Asylverfahren täglich zu bewältigenden Aufgaben sind daher nicht nur mit besonderen Verantwortungen in einem politisch wie menschenrechtlich besonders sensiblen Rechtsbereich, sondern sowohl in inhaltlicher als auch organisatorischer Hinsicht auch mit Tätigkeiten und vor allem Aufwendungen verbunden, die letztlich dazu führen, dass die Arbeit des Unabhängigen Bundesasylsenats ebenso keinerlei Gemeinsamkeiten mit der allgemeinen Verwaltung (mehr) aufweist wie die Funktion eines Senatsmitglieds keine Vergleiche mit dem Bereich der allgemeinen Verwaltung zulässt.

Dazu ist überdies anzumerken, dass die im Rahmen der sondergesetzlichen Bestimmungen für die Besoldung der für Mitglieder des Unabhängigen Bundesasylsenats mit übernommenen Bestimmungen des Gehaltsgesetzes eine erhebliche Ungleichbehandlung der Senatsmitglieder untereinander mit sich gebracht haben.

Angesichts dessen ist der Vorsitzende des Unabhängigen Bundesasylsenats einem diesbezüglichen Anliegen der Landesvertretung gefolgt und hat mit Schreiben vom Mai 2001 an den Herrn Bundeskanzler das Ersuchen gerichtet, die Möglichkeiten einer Anpassung der besoldungsrechtlichen Bestimmungen des UBASG - etwa durch eine Adaptierung des Funktionszulagenstufen-Systems im Rahmen des § 16 UBASG oder eine darauf aufbauende gesetzliche Normierung eines eigenen Gehaltsschemas - prüfen zu lassen.

V. Veranstaltungen und Kontakte

März 2000:

UBAS-Besuch von Vertretern der Internationalen Liga für Menschenrechte

Mai 2000:

UBAS-Besuch einer Delegation slowakischer Behördenvertreter

Teilnahme eines Mitglieds des Unabhängigen Bundesasylsenats am CIREA-meeting der Vertreter europäischer Rechtsmittelinstanzen in Asylverfahren (in Brüssel)

Juni 2000:

Teilnahme eines Mitgliedes des Unabhängigen Bundesasylsenats an einem Seminar „Article 1F und Afghan Asylum Seekers“ in Amsterdam

Referat des UBAS-Vorsitzenden über den Unabhängigen Bundesasylsenat im Rahmen der unter dem Titel „Neue Wege des Grundrechtsschutzes“ stehenden jährlichen Weissenbach-Tagung der Österreichischen Juristenkommission

UBAS-Besuch einer Delegation slowenischer Behördenvertreter

Juli 2000:

Präsentation der Herkunftsländerdokumentation „asyl-fact“ sowie Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle in der effizienten Anwendung dieser Datenbank durch den Leiter der Informations- und Dokumentationsstelle des Verwaltungsgerichts Wiesbaden

September 2000:

UBAS-Besuch einer Delegation ungarischer Behördenvertreter

Teilnahme von Mitgliedern des Unabhängigen Bundesasylsenats an einer (von der Sektion UBAS des UVS-Vereins organisierten) Studienreise nach Strassburg; Besuch beim EGMR, dem Europäischen Parlament und dem Verwaltungsgericht Strassburg

Oktober 2000:

Teilnahme von Mitgliedern des Unabhängigen Bundesasylsenats an dem gemeinsam von UNHCR und der Verwaltungsakademie des Bundes veranstalteten 2. österreichischen Asyltag

Teilnahme von Mitgliedern des Unabhängigen Bundesasylsenats an der Konferenz der internationalen Asylrichtervereinigung (IARLJ) in Bern

Teilnahme eines Mitglieds des Unabhängigen Bundesasylsenats am CIREA-meeting der Vertreter europäischer Rechtsmittelinstanzen in Asylverfahren (in Brüssel)

UBAS-Besuch rumänischer Richterinnen

Dezember 2000:

„2nd Regional Workshop and Closing Conference of the Asylum Judges Support Project“ (Schwerpunkt zentral- und osteuropäische Länder und baltische Staaten); Teilnahme von Mitgliedern des Unabhängigen Bundesasylsenats an den Beratungen und UBAS-Besuch der Konferenzteilnehmer

März 2001:

Teilnahme von Mitgliedern des Unabhängigen Bundesasylsenats (Sektion UBAS des UVS-Vereins) an der vom Verein der Verwaltungsrichter und dem UVS-Verein gemeinsam getragenen Diskussionsveranstaltung zum Thema „Prozessrecht künftiger Verwaltungsgerichte 1. Instanz“ in den Präsidialräumen des Verwaltungsgerichtshofes

Teilnahme von Mitgliedern des Unabhängigen Bundesasylsenats am CIREA-meeting der Vertreter europäischer Rechtsmittelinstanzen in Asylverfahren (in Brüssel)

April 2001:

Vortrag der Stellvertretenden Vorsitzenden des Unabhängigen Bundesasylsenats im Rahmen einer vom European Institute of Public Administration veranstalteten Seminars über das Dubliner Übereinkommen in Maastricht

Juni 2001:

Teilnahme von Mitgliedern des Unabhängigen Bundesasylsenats am UNHCR-Länderworkshop (betr. Afghanistan, Iran, Somalia und Sri Lanka) in Berlin

Oktober 2001:

Teilnahme von Mitgliedern des Unabhängigen Bundesasylsenats an dem gemeinsam von UNHCR und der Verwaltungsakademie des Bundes veranstalteten 3. österreichischen Asyhtag

November 2001:

Teilnahme und Referate von Mitgliedern des Unabhängigen Bundesasylsenats im Rahmen der Fortbildungstagung für Verwaltungsrichter in Stuttgart (zum Thema Flüchtlingsbegriff - aktuelle Entwicklungen in Deutschland, Österreich und der Schweiz)

Teilnahme (je) eines Mitglieds des Unabhängigen Bundesasylsenats an dem (unter dem Titel „Asylrecht in Europa“ stehenden) Treffen der Europäischen Verwaltungsrichter in Strassburg sowie CIREA-meeting der Vertreter europäischer Rechtsmittelinstanzen in Asylverfahren

darüber hinaus haben im Berichtszeitraum

regelmäßige Treffen (Jour Fixe) mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des UNHCR stattgefunden;

überdies sind im Interesse eines intensiven Gedanken- und Erfahrungsaustausches jeweils aktuelle (asylrechtliche) Fragen und Herausforderungen in regelmäßigen Plenarsitzungen aller Senatsmitglieder oder Besprechungen der Senatsmitglieder eines Länderzuständigkeitsbereichs sowie im Rahmen problemstellungsorientierter Arbeitskreise erörtert worden.

ANLAGEN

Personalstand des Unabhängigen Bundesasylsenats

Vorsitzender:

Mag. Harald PERL

Stellvertretenden Vorsitzende:

Dr. Ulrike WINTERSBERGER

Senatsmitglieder:

Dr. Christine AMANN

MMag. Dr. Alexander BALTHASAR

Mag. Harald BENDA

Mag. Gertrude BRAUCHART

Dr. Andreas DRUCKENTHANER

Mag. Claudia EIGELSBERGER

Dr. Ilse FAHRNER

Dr. Johannes FESSL

Dr. Gabriele FISCHER-SZILAGYI

Dr. Helmut HOFBAUER

Mag. Irene HOLZSCHUSTER

Mag. Andreas HUBER

Mag. Stefan HUBER

Mag. Walter KOPP

Mag. Helga KRACHER

Dr. Clemens KUZMINSKI

Mag. Günther LAMMER

Dr. Andreas LANYI

Dr. Ralph LEHOFER

Dr. Martina LEONHARTSBERGER

Mag. Barbara MAGELE (Karenz bis 17.12.2000)

Dr. Bettina MAURER-KOBER (Karenz seit 06.12.2001)

Mag. Martin MORITZ

Mag. Florian NEWALD

Mag. Volker NOWAK

Dr. Christiana POLLAK (Karenz vom 29.08.2000 bis 02.09.2001)

Mag. Judith PUTZER

Dr. Josef ROHRBÖCK

Mag. Ursula SAHLING (Karenz seit 28.07.2001)

Dr. Elmar SAMSINGER

Mag. Bernhard SCHLAFFER

Dr. Karin SCHNIZER-BLASCHKA

Mag. Michael SCHWARZGRUBER

Mag. Wilfried STRACKER

Mag. Daniela UNTERER

Mag. Guenevere VAN BEST-OBREGON

Mag. Andreas WINDHAGER

Mit 31. Mai 2001 ist das Senatsmitglied
MMag. Dr. Nikolaus SCHWÄRZLER in den Ruhestand getreten.

Standesvertretung:

Die Sektionsleitung der Sektion UBAS des Vereins der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate (UVS-Verein) ist im Jahr 2000 von Dr. Ulrike WINTERSBERGER auf Mag. Martin MORITZ und Dr. Johannes FESSL (Stv.) übergegangen

Geschäfts- und Evidenzstelle:

Leitung:

Dr. Ulrike WINTERSBERGER (Stv. Vorsitzende)

Geschäftsstelle:

ADir Irene ASSMUS
ADir Elizabeth HRDINA
Martina HUBINGER
ADir Franz JANEBA
ADir Johann JOELLI
Beamtin Sabine JOELLI (dzt. Karenz)
Gregor KOLLWINGER
Karin KRAB
Beamtin Eva SILBERBAUER
ADir Bruno STROBL
Beamtin Birgit WITTEK

Johanna MITTERMAYER
Charlotte KAISER

Harald RANDA
Karina SCHUSTER

Evidenzstelle:

Melanie VEITL
Petra GRUND

Verwaltungsdirektion:**Leitung:**

ADir Michael LEINER

ADir Michael STARK
Beamtin Doris NEMEC
Claudia DEUTSCH

**Büro des Vorsitzenden und der
Stellvertretenden Vorsitzenden:**

Irene WEINFURTER
Alexandra DURNWALDER

Amtswirtschaftsstelle:

Günther SZKLENAR
Kurt FASCH

Kanzleistelle:

Gerald PITZER (Kanzleileiter)
Anneliese STEINER (stv. KzLtr)
Rene FUCHS
Eleonora GÖSSINGER
Ingeborg GRASEL
Feride KIZIL
Karl LISKA
Eva REISER
Jürgen SCHREINER

Schreibkräfte:

Isabella ABRAHAM
Maria ARTMANN
Romana BERGHUBER
Daniela BINDER
Daniela BÖHM
Waltraude HEINRICH
Birgit HÖRMANN (Karenz bis 09.10.2001)
Mario IVANCSICS
Rainer JOBST
Marijana JOSIPOVIC
Marianne KIENAST
Gerhard KOLLER
Auguste LOIMAIR
Karin MISKARIK
Theresia PRADEL
Jennifer RIEDER
Martina SCHEIDL
Andrea SCHWARZ
Marina SEEBORUN
Eva SEIFERT
Erika TESCH
Peter TROJER
Andreas VOGGENBERGER
Maria ZAND
Vera ZANYAT

Kollegin Melitta PLUTSCH ist im Dezember 2001 an den Folgen einer langen und schweren Krankheit verstorben.

Personalvertretung:

ADir Johann JOELLI (Vorsitzender des Dienststellenausschusses)
Beamtin Birgit WITTEK
Andrea SCHWARZ
Daniela BÖHM

Das österreichische Asylverfahren

(Überblick für österreichische Vertretungsbehörden im Ausland)

1. Behörden und Verfahren

Das Asylgesetz 1997, dessen Bestimmungen mit 1.1.1998 in Kraft getreten sind, weist gegenüber den vormaligen asylgesetzlichen Regelungen einige Neuerungen auf. Eine davon ist die Einrichtung des Unabhängigen Bundesasylsenats als Rechtsmittelinstanz in Asylangelegenheiten. Hatte bis dahin der Bundesminister für Inneres über Berufungen gegen Entscheidungen des Bundesasylamtes als Asylbehörde 1. Instanz zu entscheiden, so ist nunmehr der Unabhängige Bundesasylsenat zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide des Bundesasylamtes berufen.

Der Unabhängige Bundesasylsenat ist als gerichtsförmige Behörde eingerichtet und setzt sich aus einem Vorsitzenden, einer Stellvertretenden Vorsitzenden sowie der erforderlichen Zahl an Senatsmitgliedern (derzeit 35) zusammen. Seine Mitglieder entscheiden in erster Linie als Einzelmitglieder (vergleichbar Einzelrichtern) und nur in bestimmten, gesetzlich festgelegten, Fällen ist die Entscheidung in 3-er Senaten vorgesehen.

Der verwaltungsgerichtliche Charakter der Behörde ergibt sich nicht zuletzt aus der verfassungsrechtlichen Stellung der Senatsmitglieder, die - etwa hinsichtlich ihrer Unabsetzbarkeit, Unversetzbarkeit und Weisungsungebundenheit - der richterlichen Unabhängigkeit nachgebildet ist, weiters aus gerichtlichen Elementen wie etwa der im Voraus festgelegten Geschäftsverteilung sowie der Ausgestaltung des Berufungsverfahrens, das sich mit Inkrafttreten des Asylgesetzes 1997 und der Einrichtung des Unabhängigen Bundesasylsenats nicht mehr als „klassisches Verwaltungsverfahren“ sondern nunmehr in höchstem Maße an den Grundsätzen richterlicher Entscheidungsfindungsprozesse zu orientieren hat.

So ist das Verfahren vor dem Unabhängigen Bundesasylsenat ein 2-Parteien-Verfahren, in dem sich sowohl Asylwerber einerseits als auch Bundesasylamt (als Asylbehörde 1. Instanz) andererseits als gleichberechtigte Verfahrensparteien gegenüberstehen und im Regelfall eine öffentliche mündliche Verhandlung stattfindet.

Gegen Bescheide des Unabhängigen Bundesasylsenats kann sowohl seitens des betroffenen Asylwerbers als auch durch den Bundesminister für Inneres (im Rahmen einer Amtsbeschwerde wegen Rechtswidrigkeit, und zwar sowohl zugunsten als auch zum Nachteil der betroffenen Fremden) Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

2. Arbeit der Asylbehörden (insbesondere des Unabhängigen Bundesasylsenats)

Die Entscheidungen des Bundesasylamtes (als Behörde 1. Instanz) sowie des Unabhängigen Bundesasylsenats (als Berufungsinstanz) stellen sich (grob umrissen) im Wesentlichen wie folgt dar:

In erster Linie ist zu prüfen, ob einem (einer) Fremden Asyl zu gewähren und in diesem Zusammenhang die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist; dabei geht es vor allem darum, ob glaubhaft ist, dass einem Asylwerber in dessen Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne der Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) droht - d.h., ob im Fall eines Asylwerbers eine wohlbegründete Furcht vor Verfolgung aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Gesinnung vorliegt.

Im Falle einer positiven Entscheidung kann eine solche Asylgewährung, insbesondere unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) über das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens auch auf Angehörige erstreckt werden.

Des Weiteren obliegt den Asylbehörden die Prüfung, ob ein Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ zu qualifizieren ist, weil er eindeutig jeder Grundlage entbehrt.

Dazu ist anzumerken, dass sich der Umfang der Prüfung in diesen (*beschleunigten*) Verfahren, *die kürzeren Rechtsmittel- und Entscheidungsfristen im Berufungsverfahren aufweisen*, nur auf die Offensichtlichkeit der Unbegründetheit eines Asylantrages und damit auf die Frage reduziert, ob ein solcher Antrag tatsächlich eindeutig jeder Grundlage entbehrt. Eine Verneinung dieser Frage führt (unabhängig vom bisherigen Verfahrensstadium) zu einem Asylverfahren, in dem die Fluchtgründe einer eingehenden Prüfung und Beurteilung unterzogen werden.

Im Falle der Abweisung eines Asylantrages ist mit dieser (abweisenden) Entscheidung die Feststellung zu verbinden, ob die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in den Herkunftsstaat zulässig ist oder stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass der/die Betroffene Gefahr liefe, dort einer unmenschlichen Behandlung oder Strafe oder Todesstrafe unterworfen zu werden (Refoulement-Schutz).

Verfahren betreffend unzulässige Asylanträge wegen Drittstaatsicherheit sowie vertraglicher Unzuständigkeit:

In den der sog. Drittstaatsicherheits-Verfahren ist zu klären, ob ein in Österreich gestellter Asylantrag unzulässig ist, weil der oder die Fremde in einem sicheren Drittstaat Schutz vor Verfolgung finden kann. Dieser Schutz besteht im Wesentlichen dann, wenn ihnen in einem Staat (sicherer Drittstaat) ein Verfahren zur Einräumung der Rechtsstellung eines Flüchtlings nach der Genfer Flüchtlingskonvention offen steht und sie während dieses Verfahrens zum Aufenthalt berechtigt sind und Refoulement-Schutz genießen. Der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zufolge ist in diesem Zusammenhang nicht nur die jeweilige Rechtsordnung eines potenziellen sicheren Drittstaates (im Regelfall einer der zentral- und osteuropäischen Nachbarstaaten Österreichs), sondern auch dessen diesbezügliche Verwaltungspraxis eingehend zu prüfen und der Entscheidung zugrunde zu legen.

Ein Asylantrag ist auch dann als unzulässig zurückzuweisen, wenn ein anderer Staat vertraglich zur Prüfung des Asylantrages zuständig ist (vertragliche Unzuständigkeit). Der Anwendungsbereich dieser gesetzlichen Regelung umfasst derzeit das Dubliner Übereinkommen über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der EU gestellten Asylantrages.

(Lediglich der Vollständigkeit halber ist zu diesen beiden Verfahren anzumerken, dass auch sie verkürzte Rechtsmittel- und hinsichtlich des Berufungsverfahrens kürzere Entscheidungsfristen aufweisen.)

3. Herkunftsländerinformationen

Für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft oder von Drittstaatsicherheit kommen zur Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts im Rahmen der Verfahren - um nur einige Beispiele zu nennen - allgemeine Länderberichte (aus Medienberichten, Fachzeitschriften bzw. Fachliteratur, etc.), Zeugenbeweise oder Gutachten in- und ausländischer Experten (etwa aus dem Bereich der Medizin und der Politologie sowie der Landeskunde oder Sprachsachverständige) in Frage.

Besondere Bedeutung für die hohen Qualitätsansprüche an die Entscheidungen des Unabhängigen Bundesasylsenats als Asyl-Spezialbehörde kommt in diesem Zusammenhang dem umfassenden Zugang zu möglichst umfangreichen Informationen über Herkunftsländer von Asylwerbern zu.

Trotz und neben allen den zur Verfügung stehenden Informationsquellen erweist sich für die Beurteilung der Situation in einem Herkunftsstaat zum Zeitpunkt der Flucht des Asylwerbers sowie für eine fundierte Beurteilung der Aktualität dieser Fluchtgründe, d.h. der jeweils gegenwärtig aktuellen Lage im Herkunftsstaat eines Asylwerbers, die konkrete Stellungnahme der österreichischen Vertretungsbehörden vor Ort vielfach als unverzichtbar. Eine nicht unbeträchtliche Zahl asylbehördlicher Entscheidungen, positive wie negative, geht letztlich auf präzise Stellungnahmen österreichischer Botschaften oder Konsulate zurück.

Es geht dabei (lediglich demonstrativ aufgezählt und ungeachtet allfälliger detaillierter und themenspeziell ausgerichteter Fragestellungen durch die Asylbehörden) unter anderem um Informationen (Auskünfte, Stellungnahmen, Beurteilungen und etc.) über:

- die politische und gesellschaftliche Situation im jeweiligen Herkunftsland (politische Parteien oder sonstige politische Gruppierungen und deren Ziele, allfällige politische und insbesondere gewaltsame Auseinandersetzungen; wirtschaftliche und soziale Rahmenbedingungen für bestimmte Personen bzw. Bevölkerungsgruppen, etc.);
- die menschenrechtliche Situation (demokratische Einrichtungen oder diktatorische Elemente, Frage der Meinungs-, Presse- und Religionsfreiheit, Umgang mit Minderheiten, Frage der Funktionsfähigkeit und Unabhängigkeit der Gerichte, Arbeit der Exekutive, Art bzw. Umfang und Intensität eventueller Menschenrechtsverletzungen, etc.);
- Funktionsfähigkeit eines Staates im Hinblick auf seine Schutzfunktion gegenüber seinen Bürgern (diesbezügliche gesetzliche Regelungen und deren Umsetzung in der täglichen Praxis);

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass sich dabei konkrete Fakten unter Hinweis auf deren Quellen als besonders hilfreich erwiesen haben.

Dies vor allem deshalb, weil die angesprochenen Fragen zunächst einer ausführlichen Erörterung im Rahmen einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu unterziehen sind sowie in weiterer Folge zu einer ebenso schlüssigen wie nachvollziehbaren Beweiswürdigung führen müssen, die letztlich der Beurteilung der asylrechtlichen Relevanz des festgestellten Sachverhalts (durch das jeweils zuständige Senatsmitglied des UBAS) zugrunde liegt.

4. Urkunden und Dokumente (sowie sonstige Verifizierungen)

Der Verwaltungsgerichtshof hat darüber hinaus hinsichtlich der Einholung von Auskünften bei österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland insbesondere zur Überprüfung der Echtheit von in Österreich vorgelegten ausländischen Dokumenten (etwa im Wege eines Vertrauensanwaltes) weitere Kriterien festgelegt. Er verweist in diesem Zusammenhang auf die datenschutzrechtliche Problematik und die Pflicht der Behörde zur Amtsverschwiegenheit, weshalb eine Weitergabe von Dokumenten - *nicht nur an staatliche Stellen des Herkunftslandes des Asylwerbers, was geeignet sein könnte, einen asylrechtlich relevanten sog. Nachfluchtgrund herbeizuführen (!)*, sondern auch - an den Vertrauensanwalt einer Vertretungsbehörde ohne ausdrückliche Zustimmung des betroffenen Asylwerbers nicht möglich ist.

Hinsichtlich der Heranziehung eines solchen Vertrauensanwaltes ist in der höchstgerichtlichen Judikatur ausgeführt, dass der bloße Hinweis auf die Meinung eines anonymen Experten für eine schlüssige Beweiswürdigung nicht ausreicht sondern vielmehr darzulegen ist, weshalb dieser Vertrauensanwalt als zur Vornahme von Dokumentenprüfungen qualifiziert angesehen wird und bei der Beurteilung von Dokumenten hinsichtlich ihrer Echtheit im Wege österreichischer Botschaften die „Expertenmeinung ... seriös begründet und nachvollziehbar“ sein muss.

Sollte eine österreichische Vertretungsbehörde im Ausland daher im Rahmen von Anfragebeantwortungen einen Vertrauensanwalt oder weitere - nicht in einem Dienstverhältnis zur Republik Österreich stehende - Personen heranziehen, wird es demnach notwendig sein, dem Unabhängigen Bundesasylsenat bzw. seinem (jeweils) zuständigen Senatsmitglied jenes Profil zur Kenntnis zu bringen, aus dem - selbst im Falle der Notwendigkeit der Wahrung ihrer Anonymität - ersichtlich ist, weshalb sie zur Durchführung von Dokumentenprüfungen qualifiziert sind. Im Hinblick auf die angesprochene Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist dies deshalb schon im Vorfeld der Heranziehung (z.B. eines Vertrauensanwaltes) erforderlich, zumal Dokumentenüberprüfungen, die von Personen durchgeführt werden, zu deren Mitwirkung der Asylwerber nicht zugestimmt hat, bei der Entscheidung nicht ohne weiteres Berücksichtigung finden können.

Die bisher angesprochenen Grundsätze (die Darlegung konkreter Fakten und deren Quellen ebenso wie die Berücksichtigung der Erfordernisse des Datenschutzes und der Amtsverschwiegenheit) finden in den Verfahren vor dem Unabhängigen Bundesasylsenat nicht nur im Zusammenhang mit Herkunftsländerinformationen oder Verifizierungen von Dokumenten sondern auch in den Fällen Berücksichtigung, in denen es um die Überprüfung eines Vorbringens bzw. konkreter Angaben eines Asylwerbers etwa durch die Erhebung der faktischen Gegebenheiten vor Ort oder die dortige Befragung von Personen geht.

5. weitere Informationen

Die vorliegende Zusammenfassung stellt einen groben Überblick über die Arbeit des Unabhängigen Bundesasylsenats und die sich in der Zusammenarbeit mit den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland ergebenden Herausforderungen dar.

Für nähere Informationen stehen die (für den jeweiligen Länderbereich zuständigen) Senatsmitglieder des Unabhängigen Bundesasylsenats (siehe dazu den beiliegenden Auszug aus der Geschäftsverteilung des UBAS) selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Darüber hinaus ist der (gesamte und detaillierte) Tätigkeitsbericht des Unabhängigen Bundesasylsenats für die Jahre 1998 und 1999 unter <http://www.ubas.gv.at> im Internet abrufbar.